

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

31. Stück, 08.08.1935

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 8. August 1935.) 31. Stück.

Inhalt:

- Nr. 65. Polizeiverordnung des Staatsministeriums vom 1. August 1935 gegen den Mißbrauch der Kampflieder der nationalsozialistischen Bewegung.
- Nr. 66. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 2. August 1935 zum Schutze gegen das feuchenhafte Verfalben. (Bang-Infektion des Kindes).
-

Nr. 65.

Polizeiverordnung des Staatsministeriums gegen den Mißbrauch der Kampflieder der nationalsozialistischen Bewegung.

Oldenburg, den 1. August 1935.

Auf Grund von § 8 des Reichsgesetzes zum Schutze der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 285) in Verbindung mit Abschnitt II Kap. 1 Teil 2 § 14 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 verordnet das Staatsministerium für das Gebiet des Freistaats Oldenburg folgendes:

§ 1.

Der Mißbrauch der Kampflieder der nationalsozialistischen Bewegung durch Umdichtung des Textes, durch Benutzung ihrer Melodie für einen fremden Text oder in ähnlicher Weise ist verboten.

§ 2.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150,— *R.M.* oder mit Haft bestraft.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Oldenburg, den 1. August 1935.

Staatsministerium.

Pauly.

Ur. 66.

Bekanntmachung des Ministers des Innern zum Schutze gegen das seuchenhafte Verkälben. (Bang-Infektion des Kindes).

Oldenburg, den 2. August 1935.

Auf Grund der §§ 17, 18 ff. und des § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 29. April 1912, betreffend Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes, — D. G. Bl. Seite 147 — bestimme ich zum Schutze gegen das seuchenhafte Verkälben der Rinder für den Landesteil Oldenburg:

§ 1.

Beim Auftrieb von Rindern auf Weiden, die nicht ausschließlich mit wirtschaftseigenen Tieren besetzt werden, sind alle über 1 Jahr alten weiblichen Tiere und Bullen,

soweit sie mit weiblichen Tieren geweidet werden, der Blutuntersuchung zu unterwerfen.

Der gemeinsame Weidegang von bangpositiven mit bangnegativen Tieren ist verboten. Rinder, die Erkrankungen der Geburtswege aufweisen, sind vom Auftrieb auszuschließen.

§ 2.

Bullen mit bangpositiver Blutreaktion dürfen nur in verseuchten Beständen zum Decken verwendet werden. Bullen, die in gesunden (abortusfreien) Beständen zum Decken Verwendung finden, sollen sich bei zweimaliger serologischer Untersuchung im Jahre als negativ erwiesen haben.

Bullen mit krankhaften Veränderungen an den Hoden sind vom Deckgeschäft auszuschließen.

Weibliche Rinder, die Erkrankungen der Geschlechtsorgane, insbesondere Ausfluß aufweisen, dürfen nicht zum Bullen geführt werden.

§ 3.

Die Blutproben sind nach Anweisung der mit der Ausführung der Blutuntersuchungen betrauten Anstalten durch einen approbierten Tierarzt zu entnehmen.

§ 4.

Die Anwendung lebender Erreger des seuchenhaften Verkaltens (*Bazillus Abortus Bang*) ist verboten.

Mit meiner Genehmigung können bis auf weiteres im Einzelfalle für sehr stark verseuchte Bestände Ausnahmen zugelassen werden.

Aus Beständen, in denen mit lebenden Erregern geimpft ist, dürfen innerhalb eines Jahres nach erfolgter Impfung keine Tiere zur Zucht abgegeben werden.

§ 5.

Zu Zuchtviehversteigerungen dürfen nur solche Tiere zugelassen werden, bei denen eine vorherige Blutunter-

suchung in einer amtlich zugelassenen Anstalt negativ ausgefallen ist.

Vorbehaltlich späterer weiterer Zulassungen bestimmte ich als Untersuchungsanstalt das Tiergesundheitsamt der Landesbauernschaft in Oldenburg.

§ 6.

Personen, die in verseuchten Beständen mit der Pflege und Wartung der Tiere beschäftigt sind, dürfen sich in Ställen anderer Besitzer nicht betätigen.

Melkern ist es allgemein verboten, in fremden Viehbeständen Geburtshilfe oder Mithilfe bei Geburten zu leisten.

§ 7.

Die Kosten der Blutuntersuchung, einschließlich der Probeentnahme, fallen, soweit sie nicht aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, dem Tierbesitzer zur Last.

§ 8.

Die gewerbemäßige Behandlung des seuchenhaften Verkälbens durch Nichttierärzte ist verboten.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519).

Die Anordnung tritt mit dem 1. September 1935 Kraft.

Oldenburg, den 2. August 1935.

Der Minister des Innern.

J. B.:

Pauly.